Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9181**

16. Wahlperiode 13. 05. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Undine Kurth (Quedlinburg), Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8972 –

Maßnahmen des Bundes zur Förderung der biologischen Vielfalt in Gewässern

Vorbemerkung der Fragesteller

Flüsse und ihre Auen, Seen, Grundwasser und Meere bergen von Natur aus einen sehr hohen Reichtum an biologischer Vielfalt. In Mitteleuropa leben über 60 Prozent der Arten in Auen, die aber nur 5 bis 8 Prozent der gesamten Fläche ausmachen. Sie sind in unserer Region die Hot Spots der Biodiversität.

Der Schutz der von Wasser abhängigen Lebensräume, Organismen, Arten und genetischen Ressourcen ist nicht nur aus Sicht des Naturschutzes essentiell. Hiervon hängt auch das Gelingen einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Deutschland und andereren Staaten ab. Eine reiche biologische Vielfalt in und an Gewässern ist auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass für den Menschen ausreichend Nahrung, sauberes Wasser und hochwertige Erholungsräume verfügbar sind und Nährstoffkreisläufe aufrechterhalten werden. Darüber hinaus können die Auswirkungen des Klimawandels abgemildert werden, wie zum Beispiel durch den Rückhalt von Wasser nach starken Niederschlagsereignissen.

Die Ökologie aquatischer Systemen sowie deren Beeinflussung durch den Menschen müssen weiter erforscht werden. Es weisen internationale Arbeiten wie der Weltökosystem-Bericht der UN (Millenium Ecosystem Assessment Report) darauf hin, dass die Vielfalt in den Gewässern durch Eingriffe des Menschen erheblich beeinträchtigt worden ist. Der Bericht sieht wegen zunehmender Eingriffe in die Lebensräume und stofflicher Einträge einen besonderen Handlungsbedarf bei Binnen- und Küstengewässern. Der Verlust der Artenvielfalt in Süßgewässern ist äußerst dramatisch, weil die Verlustrate im Vergleich zu der in terrestischen und marinen Großlebensräumen doppelt so hoch ist. Nach Studien der Naturschutzorganisation WWF sind seit 1970 28 Prozent der Arten in Süßwasserökosystemen ausgestorben.

Auch in Deutschland zeigen die Gewässeruntersuchungen der Umweltbehörden, dass erheblicher Handlungsbedarf besteht. Mehr als 60 Prozent der Flüsse werden den guten ökologischen Zustand wahrscheinlich nicht bis 2015 erreichen, sofern von der Politik nicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Der kritische Zustand vieler Flüsse und ihrer Auen ist vor allem auf die Errichtung von Deichen, Staustufen und Dämmen sowie auf Flussbegradigungen und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. Mai 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Uferbefestigungen zurückzuführen. Diese Eingriffe wurden und werden zumeist für eine nicht nachhaltige Schifffahrt, Energieerzeugung, Landwirtschaft und Siedlungs- bzw. Gewerbeentwicklung veranlasst. An Flüssen wie Donau, Elbe und Rhein wurden mehr als 80 Prozent der natürlichen Auenfläche für diese Nutzungen in Anspruch genommen und eingedeicht. Die Grundwasser- und Meeresökosysteme sind erhöhten Nähr- und Schadstoffeinträgen ausgesetzt. Die intensive Landwirtschaft und die Massentierhaltung spielen eine wesentliche Rolle für diese Verunreinigungen.

Der Klimawandel stellt eine zusätzliche Stresssituation für bereits beeinträchtigte Gewässer-Ökosysteme dar. Die Gewässer können sich stärker erwärmen und für bestimmte Arten wahrscheinlich nicht mehr bewohnbar sein. Durch die Eingriffe des Menschen in den Natur- und Wasserhaushalt fehlt ein intakter, natürlicher Puffer, damit das Grundwasser sauber bleibt und Flutwellen verzögert werden.

Deutschland hat sich durch internationale Verträge und Beschlüsse dazu verpflichtet, den Verlust der biologischen Vielfalt bis spätestens zum Jahr 2010 aufzuhalten. Zudem ist die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) fristgerecht umzusetzen, die einen ganzheitlichen und ökosystemar orientierten Gewässerschutz vorgibt.

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD vereinbart, Flüsse und Auen als Lebensadern der Landschaft und in ihrer Funktion für einen vorsorgenden Hochwasserschutz zu erhalten und zu entwickeln. Zudem ist Deutschland verpflichtet, die Umsetzung der EG-WRRL und ihrer Tochterrichtlinien umzusetzen. Mit der Verabschiedung der nationalen Biodiversitätsstrategie hat die Bundesregierung zugesichert, die naturraumtypische Vielfalt der Fließgewässer und ihrer Auen zu sichern und mehr natürliche Überflutungsräume zu schaffen.

1. Für welche heimischen Flussauentypen sowie der nach der Roten Liste gefährdeten bzw. vor dem Aussterben bedrohten heimischen Wanderfischarten zeichnet sich nach Kenntnis der Bundesregierung ab, dass der Biodiversitätsverlust bis spätestens zum Jahr 2010 aufgehalten und umgekehrt werden kann?

Die wichtigsten Flussauentypen und Wanderfischarten sind nach der FFH-Richtlinie geschützt, so dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass bereits jetzt der Biodiversitätsverlust gestoppt ist, wenn auch auf niedrigem Niveau, wie der aktuelle FFH-Bericht belegt. Im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie ist es daher gemeinsames Ziel von Bund und Ländern, diesen ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern. Für die konkrete Umsetzung sind entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Länder zuständig.

2. Für welche der bedrohten heimischen aquatischen Arten und wasserabhängigen Lebensräume existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Entwicklungs-, Hilfs- und Erhaltungsmaßnahmen (Auflistung nach Projekten und Projektstand einschließlich der bisherigen Wirkung der Projekte)?

Die Planung und Durchführung von Entwicklungs-, Hilfs- und Erhaltungsmaßnahmen für gefährdete Arten fällt in die Zuständigkeit der Länder, die zahlreiche Artenhilfsprogramme durchführen. Darüber hinaus fördert das Bundesamt für Naturschutz (BfN) seit 1996 mit Mitteln des Bundesumweltministeriums den Wiederaufbau von Beständen des europäischen Störs in Flüssen und Meeresgebieten der Nord- und Ostsee. Im Juni 2007 wurden in einem von der Bundesregierung und Polen durchgeführten Wiederansiedlungsprojekt erste Exemplare des Baltischen Störs in die Oder eingesetzt. Damit kehrt diese Art in ihr ursprüngliches Einzugsgebiet zurück. Das Projekt wird unterstützt durch das Bundesforschungsministerium, das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie

die Gesellschaft zur Rettung des Störs e. V. Es wird durchgeführt in Zusammenarbeit mit dem Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB), der Landesforschungsanstalt für Fischerei Mecklenburg-Vorpommern und Instituten in Polen.

Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für wasserabhängige Lebensräume nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder.

Im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“, die seit 1979 besteht, hat der Bund von bislang insgesamt 67 geförderten Projekten 28 Projekte finanziell unterstützt, die unmittelbar dem Schutz und der dauerhaften Sicherung national bedeutender Flussauen, Fließgewässer und Seen dienen und damit zum Erhalt bedrohter heimischer aquatischer Arten und wasserabhängiger Lebensräume beitragen.

Es handelt sich um folgende Projekte:

a) Abgeschlossene Vorhaben

Zinnbach (BY), Regentalaue (BY), „Mündungsgebiet der Isar“ (BY), „Fischerhuder Wümmeniederung“ (HB), „Nigehörn/Scharhörn“ (HH), „Altenburg IV (Borkener See)“ (HE), „Schaalsee-Landschaft“ (SH/MV), „Lutter“ (NI), „Gartow-Höhbeck“ (NI), „Bislicher Insel“ (NW), „Altrheinarm Bienen-Praest“ (NW), „Fließgewässersystem Obere Ahr“ (NW), „Mündungsgebiet der Ahr“ (RP), „Meerfelder Maar“ (RP), „Mechtersheimer Tongruben“ (RP), „Gewässersystem Ruwer“ (RP), „Ill“ (SL) und „Alte-Sorge-Schleife“ (SH).

b) In Durchführung befindliche Vorhaben

„Lenzener Elbtalaue“ (BB), „Uckermärkische Seen“ (BB), „Hammeniederung“ (NI), „Obere Treenelandschaft“ (SH), „Unteres Odertal“ (BB), „Spreewald“ (BB), „Untere Havelniederung“ (BB/ST), „Peenetal/Peene-Haff-Moor“ (MV), „Ostrügensche Boddenlandschaft“ (MV), „Obere Ahr – Hocheifel“ (RP) und „Mittlere Elbe“ (ST).

3. Inwiefern wird die Bundesregierung mit der Erarbeitung des Zweiten Buches zum Umweltgesetzbuch (Wasserwirtschaft) oder weiterer gewässerrelevanter Rechtsvorschriften bis zum Jahr 2009 folgende Regelungen verankern:

   a) explizite Anerkennung des Grundwassers als Lebensraum,

   b) Festlegung erster grundwasserökologischer Qualitätsanforderungen,

   c) explizite Berücksichtigung der Flussaue mit ihrer potentiell natürlichen Ausbreitungsfläche bei der Definition des Wasserkörpers und des Verschlechterungsverbotes,

   d) Maßnahmen zum Schutz oder zur Rückgewinnung von Auen als verbindlicher bzw. prioritärer Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne,

   e) Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flüsse bis zum Jahr 2015,

   f) schrittweise Einführung von Gewässerrandstreifen innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens sowie der Vorgabe von Fortschrittsberichten durch die Länder und

   g) Präzisierung der Qualitätsanforderungen für den guten Zustand der deutschen Meeresregionen?

Der Entwurf für ein Zweites Buch zum Umweltgesetzbuch (UGB II-E) befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung, die

noch nicht abgeschlossen ist. Die nachstehenden Ausführungen zum UGB II-E geben den derzeitigen Stand der Abstimmung wieder.

Zu Frage 3a

Im Rahmen der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze im UGB II-E ist vorgesehen, dass bei der Bewirtschaftung der Gewässer ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit u. a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern ist. Diese Regelung gilt auch für das Grundwasser.

Zu Frage 3b

Eine Festlegung grundwasserökologischer Qualitätsanforderungen, die EG-rechtlich nicht vorgegeben ist, beabsichtigt die Bundesregierung derzeit weder im Rahmen des UGB II-E noch im Rahmen der neu zu erlassenden Grundwasserverordnung.

Zu Frage 3c

Im Einklang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ist im UGB II-E eine explizite Berücksichtigung der Flussaue weder bei der Definition des Wasserkörpers noch im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot vorgesehen.

Zu Frage 3d

Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sind im UGB II-E Maßnahmen zum Schutz oder zur Rückgewinnung von Auen nicht als verbindlicher oder prioritärer Bestandteil der Risikomanagementpläne vorgesehen. Allerdings soll in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart künftig grundsätzlich unzulässig sein.

Zu Frage 3e

Im Zusammenhang mit Anlagen in Gewässern sollen nach den Bestimmungen des UGB II-E unter bestimmten Voraussetzungen Einrichtungen geschaffen oder Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, die Durchgängigkeit von Gewässern zu erhalten oder wieder herzustellen. Ein Umweltqualitätsziel in dem Sinne, dass bis zum Jahr 2015 generell die ökologische Durchgängigkeit der Flüsse wieder hergestellt sein muss, ist durch die Wasserrahmenrichtlinie nicht vorgegeben und soll auch nicht durch das UGB II-E vorgeschrieben werden.

Zu Frage 3f

Der Entwurf zum UGB II-E enthält eine Regelung zu Gewässerrandstreifen, die auch konkrete Verbote beinhaltet. Ein schrittweises Vorgehen innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens ist hierbei ebenso wenig vorgesehen wie eine Verpflichtung der Länder zur Erstellung von entsprechenden Fortschrittsberichten.

Zu Frage 3g

Vorgaben zur Präzisierung der Qualitätsanforderungen an den guten Zustand der deutschen Küstengewässer enthalten derzeit entsprechende Rechtsverordnungen der Länder zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, bis zum Jahr 2009 die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in diesem Bereich durch eine Rechtsverordnung des Bundes abzulösen.

4. Wie geht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel mit dem möglichen Zielkonflikt um, einerseits Wasser in der Landschaft zu halten und andererseits dem Natur- und Artenschutz in den Gewässern gerecht zu werden?

Die Bundesregierung sieht bei ihrem Bestreben, Wasser in der Landschaft zu halten und den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes in Gewässern gerecht zu werden, keinen Zielkonflikt.

5. Inwiefern wird die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung ihrer Klima-Anpassungsstrategie für den Wasserbereich dafür sorgen, dass flussverträgliche Nutzungskonzepte und Maßnahmen der Rückgewinnung von Auen Vorrang erhalten und beschleunigt umgesetzt werden?

Bei der Erarbeitung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel werden bis zur geplanten Kabinettsbefassung im November 2008 noch keine detaillierten Nutzungskonzepte oder Maßnahmen für Sektoren oder Handlungsfelder formuliert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Themenkomplex „Erhalt/Förderung der biologischen Vielfalt“ bei der Umsetzung der Anpassungsstrategie einen entsprechend prominenten Stellenwert einnehmen wird. Spezifische Maßnahmen, z. B. zur Rückgewinnung von Auen, finden bereits im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung und insbesondere der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der EG-Wasserrahmenrichtlinie Berücksichtigung.

6. Wie ist der derzeitige Arbeitsstand zum nationalen Auenprogramm und welche konkreten Maßnahmen sollen für welche Ziele bis 2009 in dieses Programm eingearbeitet und umgesetzt werden?

Das nationale Auenprogramm ist ein Fachprogramm des Bundesamtes für Naturschutz, dessen Durchführung als Handlungsziel in die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt aufgenommen wurde. Es unterstützt die Bundesregierung, ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zum Klimaschutz und zur Information der Öffentlichkeit über den Zustand von Natur und Umwelt nachzukommen. Die Hauptzielsetzungen des nationalen Auenprogramms sind

- die Erstellung eines bundesweiten fortschreibungsfähigen Fachdatensatzes zu Auen und Überschwemmungsgebieten bis 2008 und
- die erstmalige Dokumentation des Zustandes der Flussauen in Deutschland bis 2009 (Auenzustandskarte).

Die Bilanzierung der Auen und Überschwemmungsgebiete der Flüsse Deutschlands erfolgt auf Grundlage vorhandener Fachdaten des Bundes und der Länder und umfasst die Abgrenzung der noch vorhandenen Auen und Überschwemmungsgebiete sowie der ehemaligen (morphologischen) Auen. Die Ergebnisse liegen bis Mitte 2008 vor, so dass die Bundesregierung dann erstmalig über eine bundesweit einheitliche Geodatenbasis zum Auenschutz und zum naturverträglichen Hochwasserschutz an Flüssen verfügt. Auf Grundlage dieser Daten sind vielfältige Auswertungen, z. B. zur Landnutzung in Flussauen, zu Schutzgebieten und Biotopen möglich. Zudem sind diese Daten im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel im Hinblick auf den vorsorgenden naturverträglichen Hochwasserschutz nutzbar. Für 2009 ist die Erstellung einer Auenzustandskarte geplant, die die bereits existierenden Karten zur Gewässergüte und Gewässerstruktur um die naturschutzfachlich besonders

bedeutsame Darstellung der Auengebiete ergänzen soll. Die Ergebnisse sollen in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

7. Wie viel Mittel gibt der Bund jedes Jahr für die Förderung und (Mit-)Finanzierung folgender Maßnahmen aus:
   a) die Renaturierung von Flüssen und die Wiederherstellung von Auen,
   b) Ausbau und Unterhaltung von Bundeswasserstraßen und
   c) Bau und Planung von Deichen, Dämmen, Rückhaltebecken, Polder, Staustufen und Deichverstärkungen?

Entsprechend dem von den Ländern angemeldeten Mittelbedarf für die Gemeinschafsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellte der Bund für das Jahr 2007 für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung rund 7,5 Mio. Euro bereit.

Für Ausbau und Unterhaltung von Bundeswasserstraßen sind im Bundeshaushaltsplan 2008 rund 1,35 Mrd. Euro veranschlagt. Darin enthalten sind Ausgaben für Investitionen in die verkehrliche Infrastruktur der Bundeswasserstraßen und für Bau und Betrieb inklusive Personalausgaben.

Für GAK-Maßnahmen zum Hochwasserschutz einschließlich Wildbachverbauung und Rückbau von Deichen (ohne Küstenschutz) wurden vom Bund für das Jahr 2007 ca. 77 Mio. Euro bereit gestellt.

Es wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie einen Förderschwerpunkt zur Umsetzung der unter Frage 7a genannten Maßnahmen?

Die Bundesregierung plant keinen Förderschwerpunkt zur Renaturierung von Flüssen und zur Wiederherstellung von Auen. Jedoch sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Maßnahmen zur Gewässerentwicklung bereits förderfähig. Es wird darüber hinaus auf Projekte verwiesen, die bereits in der Vergangenheit aus Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördert wurden, z. B. das NABU-Projekt „Lebendiger Rhein – Fluss der tausend Inseln“.

Es wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Mit welchen derzeitigen Regelungen für den Betrieb von wassergekühlten Kern- und Kohlekraftwerken wird sichergestellt, dass die biologische Vielfalt in den betreffenden Flüssen die natürlichen Bestände bzw. die Ansiedlung heimischer Fischarten und weiterer Gewässerorganismen erhalten wird, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

Der Einsatz von Kühlwasser bei der Energiegewinnung führt in erster Linie zu einer Wärmebelastung der Gewässer. Maßnahmen zur Begrenzung dieser Belastung müssen durch die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden der Länder in Abhängigkeit von der örtlichen Gewässersituation getroffen werden. Eine der Grundlagen für diese Betrachtung sind die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser herausgegebenen „Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer“. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, als Teil der Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels diese Grundlagen neu zu formulieren (Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage 16/8554 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zukunft der Kohleverstromung“, Frage 17).

10. Inwiefern stellen die Regelungen in der Kabinettsvorlage zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle) sicher, dass die Anreize zum Ausbau der Erneuerbaren Energien dem Erhalt der Lebensräume, Arten und nachhaltige Artenbestände in Grundwasser, Flüssen und Küstengewässern bis 2010 entsprochen wird und eine ökologische Verschlechterung bzw. nachteilige Veränderung dieser Gewässer nicht zu besorgen ist?

Die Ziele des Gewässerschutzes und des Klimaschutzes bedürfen eines Ausgleichs, der insbesondere in Bezug auf die Wasserkraftnutzung durch das Gesetz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EEG) maßgeblich unterstützt wird. So ist die Vergütung von Strom aus Wasserkraft an die wesentliche Verbesserung des Gewässerzustandes gebunden. Darüber hinaus wird Strom aus neuen Wasserkraftanlagen nur dann vergütet, wenn diese an bereits bestehenden Querbauwerken oder ohne durchgehende Querverbauung realisiert werden. Das Verschlechterungsverbot der EG-WRRL wird demzufolge eingehalten. Die mit dem EEG 2004 eingeführte Erhöhung der Einspeisevergütung und deren Bindung an gewässerökologische Kriterien hat zu einer merklichen Entschärfung des Konflikts zwischen Wasserkraftnutzung und Gewässerschutz und damit zur Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen geführt. Die Bundesregierung hat deshalb den Anreiz zur ökologischen Modernisierung bestehender Anlagen in ihrem Entwurf zur Novellierung des EEG fortgeschrieben.

11. Welche konkreten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind aus Sicht der Bundesregierung hinreichend ökologisch durchgängig, so dass die heimischen Fischarten und weitere Gewässerorganismen diese Anlage nachweislich gefahrlos flussauf- und flussabwärts passieren können?

In Deutschland werden derzeit ca. 7 700 Wasserkraftanlagen betrieben. Die Passierbarkeit wurde an vielen Anlagen insbesondere für die aufwärtsgerichtete Wanderung z. B. in Form von Fischtreppen erreicht. Für die abwärtsgerichtete Überwindung von Wasserkraftanlagen liegen zwar verschiedene Konzepte vor, für die aber weiterer technischer Optimierungsbedarf gesehen wird. Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, wie viele der bestehenden Wasserkraftanlagen für heimische Fischarten und Gewässerorganismen als durchgängig eingestuft werden können.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel Prozent der Fläche in heute vorkommenden Flussauen und im potenziell natürlichen Ausbreitungsgebiet von Flüssen für den Ackerbau genutzt werden, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

Nach Abschluss der Bilanzierung der Auen und Überschwemmungsgebiete Deutschlands (siehe Antwort zu Frage 6) können ab Mitte 2008 quantitative Auswertungen zur Landnutzung (u. a. prozentualer Anteil der Ackerflächen) in der zugrunde liegenden Gebietskulisse vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte die Nutzung in Überschwemmungsgebieten an die Häufigkeit der ausufernden Hochwasser, das Abflussregime und an die Bodenverhältnisse angepasst sein. Auf die rahmenrechtlichen Regelungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) bzw. von Überschwemmungsgebieten (§ 31b WHG) wird verwiesen. Die Länder können auf

dieser Grundlage u. a. Regelungen zur Verhütung von schädlichen Abflüssen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln erlassen. Ferner haben sie gemäß § 31b Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete die „zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen“ erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Hierzu dient beispielsweise auch die Wiederherstellung einer Grasnarbe oder die Umwandlung von Acker- in Dauergrünland. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung insofern derzeit nicht.

13. Welche konkreten Maßnahmen und Regelungen zur Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft plant die Bundesregierung, damit die Einträge von Nitraten, Pestiziden und Arzneirückständen entsprechend der zeitlichen und qualitativen Vorgaben der EG-WRRL schrittweise reduziert bzw. beendet werden?

Zur Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis im Bereich Düngung wurde die Düngeverordnung im Jahr 2006 novelliert und in wichtigen Punkten verschärft. Dazu gehören vor allem die Begrenzung der Höchstmengen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und die schrittweise Absenkung der Stickstoffsalden auf 60 kg Stickstoff je Hektar ab dem Jahr 2011. Die zuständigen Länderbehörden haben Schutzgut bezogen zu entscheiden, ob und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung des guten Gewässerzustandes erforderlich sind. Eine Ergänzung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ist nicht erforderlich. Zusätzliche nicht gesetzliche Maßnahmen werden durch den „Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ getroffen, dem die Agrarministerkonferenz am 11. April 2008 zugestimmt hat.

14. Welche zusätzlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung bis 2009 ergreifen, damit in den landwirtschaftlichen Gebieten eine ökologisch begründete und extensiv genutzte Pufferzone zu Gewässern (Gewässerrandstreifen) schrittweise eingerichtet wird?

Bei Düngungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Abstände zu Gewässern die Regelungen der Düngeverordnung maßgebend, wonach grundsätzlich ein Abstand von 3 m einzuhalten ist. Bei Einsatz von Geräten, die eine exakte Platzierung des Düngers gewährleisten, beträgt der Mindestabstand 1 m. Auf stark geneigten Flächen gelten gesonderte strengere Regelungen (§ 3 Abs. 6 und 7 der Düngeverordnung – DüV).

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist im Zusammenhang mit den Fördergrundsätzen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch die Anlage von Gewässerrandstreifen förderfähig. Es ist zu erwarten, dass mit Hilfe dieser Fördermaßnahme im Zusammenhang mit den Maßnahmenprogrammen nach der Wasserrahmenrichtlinie die notwendigen Pufferzonen an sensiblen Gewässerabschnitten nach und nach geschaffen werden.

15. Wie stellen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für die als Bundeswasserstraßen ausgewiesenen Flüsse und Küstengewässer sicher, dass eine ökologische Verschlechterung bzw. nachteilige Veränderung dieser Gewässer infolge von Ausbaggerungen, Vertiefungen, Buhnenbau, Stein- und Sedimentaufschüttungen oder des Baus von Staustufen und neuen

Schifffahrtskanälen ab sofort vermieden sowie flächendeckend der gute ökologische Zustand bis 2015 erhalten oder erreicht wird?

Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berücksichtigen im Rahmen von Unterhaltungs- sowie Aus- und Neubaumaßnahmen die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie; vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4 (Unterhaltung) und § 12 Abs. 7 Satz 3 (Aus- und Neubau) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

16. Mit welchen konkreten Maßnahmen werden das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die ihm nachgeordneten Behörden dazu beitragen, damit bis 2015 alle Querbauwerke in den Bundeswasserstraßen nachweislich ökologisch durchgängig sind?

Grundsätzlich sind für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Erreichung der Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen die Länder zuständig. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Verkehrsverwaltung unterstützt die WSV die Länder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Die WSV unterstützt im Übrigen die Errichtung von Fischaufstiegen auch durch die Bereitstellung von Grundstücken für Fischpässe.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333